

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 19-1258
erstellt am: 28.01.2025

Abteilung: Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße
Verfasser/in: Johanna Wolf und Claudia Blume
Aktenzeichen: L-SG bl

Fortschreibung Schulentwicklungsplan Kreis Bergstraße 2025-30

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisschulkommission	11.02.2025	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Betriebskommission Schule und Gebäudewirtschaft	11.03.2025	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreisausschuss	17.03.2025	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Ausschuss für Schule und Soziales	26.03.2025	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	28.03.2025	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	31.03.2025	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Kreisschulkommission / die Betriebskommission des Eigenbetriebes Schule und Gebäudewirtschaft / der Kreisausschuss / der Ausschuss für Schule und Soziales / der Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss stimmt gemäß § 145 i.V. mit § 146 HSchG dem vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes 2025-2030 mit den in der Vorlage aufgeführten Maßnahmen zu und empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag beschließt gemäß § 145 HSchG die vorliegende Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes 2025-2030. Außerdem stimmt er, vorbehaltlich der Zustimmung der genehmigungspflichtigen Maßnahmen durch das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen gemäß § 146 HSchG, der Umsetzung der genehmigungspflichtigen Maßnahmen zu.“

Erläuterung:

Entsprechend § 145 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) ist der Schulträger verpflichtet, seinen Schulentwicklungsplan innerhalb von fünf Jahren fortzuschreiben. Der aktuell geltende Schulentwicklungsplan Plus bezieht sich auf den Planungszeitraum 2020-2025.

Die vorliegende Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für den Planungszeitraum 2025-2030 wurde mit fachlicher Unterstützung durch das Beratungsbüro Schulentwicklungsplanung – Beratung in Bonn unter intensiver Einbindung der Öffentlichkeit, der Expertinnen und Experten aus Schulen sowie der Kommunen entwickelt. Sie besteht aus zwei Teilen. Teil 1 beschreibt qualitative Aspekte der Schulentwicklung und die geplanten schulorganisatorischen Maßnahmen (Errichtung und Organisationsänderung). Teil 2

enthält für jede Schule einen Steckbrief, in dem die Prognosen der Schüler- und Klassenzahlen, Entwicklungsperspektive, besondere Angebote sowie die räumlichen Kapazitäten erläutert sind.

Das Zustimmungsverfahren durch das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen ist zweigliedrig. Zunächst bedarf der Schulentwicklungsplan, in dem die geplanten Maßnahmen beschrieben sind, einer Zustimmung nach § 145 HSchG. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist erst möglich, wenn zunächst der Schulentwicklungsplan vom Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen genehmigt wurde und das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen im Anschluss auch der Umsetzung gemäß § 146 HSchG zugestimmt hat. Damit die Verwaltung schnell handlungsfähig ist, sieht diese Beschlussvorlage die Zustimmung der Kreisgremien sowie die Einholung beider Zustimmungen durch das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen vor.

Genehmigungspflichtige Maßnahmen im Schulentwicklungsplan 2025-2030:

- Errichtung einer neuen, eigenständigen Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung mit Wirkung zum Schuljahr 2026/27.
- Umwandlung der Martin-Buber-Schule in Heppenheim von der Schulform Haupt- und Realschule in eine 4-zügige integrierte Gesamtschule mit Wirkung zum Schuljahr 2026/27, beginnend mit der Jahrgangsstufe 5.
- Fassung des Organisationsbeschlusses für die neue Grundschule in Viernheim gem. § 146 HSchG. Die Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen nach § 145 HSchG war schon mit letztem SEP erfolgt. Nach § 146 HSchG konnte aufgrund des zu diesem Zeitpunkt noch fehlenden Datums der Inbetriebnahme noch nicht zugestimmt werden. Dies soll mit diesem SEP nachgeholt werden. Die Neuerrichtung der neuen 5-zügigen Grundschule in Viernheim soll zum Schuljahr 2029/2030 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der finanzielle Rahmen für Maßnahmen aus dem Schulentwicklungsplan wird durch den jeweiligen Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft vorgegeben und durch die politischen Gremien im Rahmen der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltes beschlossen.

Klimarelevante Auswirkungen:

Die klimarelevanten Auswirkungen der sich aus dem Schulentwicklungsplan ergebenden Maßnahmen werden in den jeweiligen Einzelprojekten bewertet und berücksichtigt.

Anlagen:

Schulentwicklungsplan 2025-2030 Teil 1 und Teil 2, Entwurfsfassung 27.01.2025